

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/31**

**Studie zum Thema „Antizipation des Qualifikationsbedarfs von Arbeitskräften und Vermittlung von Fähigkeiten für neue Arbeitsplätze. Welche Aufgaben sollen die Öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der frühzeitigen Bestimmung der Qualifikationsanforderungen und bei der Weiterqualifizierung übernehmen?“**

---

### **1. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Studie zum Thema „Antizipation des Qualifikationsbedarfs von Arbeitskräften und Vermittlung von Fähigkeiten für neue Arbeitsplätze. Welche Aufgaben sollen die Öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der frühzeitigen Bestimmung der Qualifikationsanforderungen und bei der Weiterqualifizierung übernehmen?“

### **2. PROGRESS – EINFÜHRUNG**

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über „ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen,
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern sowie
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1),

- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2),
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3),
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4) und
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/annwork\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm).

### 3. HINTERGRUND: DIE ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERWALTUNGEN (ÖAV) UND NEUE KOMPETENZEN FÜR NEUE BESCHÄFTIGUNGEN

#### *Die Rolle der ÖAV in der Europäischen Beschäftigungsstrategie*

Die von den ÖAV-Generaldirektoren der EU und des EWR im Dezember 2006 angenommene Aufgabenbeschreibung der ÖAV<sup>1</sup> unterstreicht, dass es darauf ankommt, eine „Kultur der Weiterqualifizierung“ in einem globalisierten Umfeld zu entwickeln, das neue Herausforderungen stellt (die Überalterung der Bevölkerung und das Erfordernis, die Erwerbsbevölkerung durch die Rückführung von Nichterwerbspersonen in die Beschäftigung zu vergrößern, um die Erwerbslosenquote zu senken und die Beschäftigungsquote zu erhöhen), aber auch neue Chancen und neue Märkte schafft.

Die ÖAV gehören zu den wichtigsten Hilfsquellen für Arbeitsuchende, die besonders große Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden. In der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) spielen die ÖAV eine zentrale Rolle, indem sie Dienstleistungsmodelle entwickeln, die allen Arbeitsuchenden einen *Neubeginn* ermöglichen, bevor sie 6 (Jugendliche) oder 12 (Erwachsene) Monate arbeitslos gewesen sind. Dieser Neubeginn sollte ein wirklicher erster Schritt in die effektive Reintegration in den Arbeitsmarkt sein und in einer Zeit wachsender Defizite/Fehlanpassungen auf dem Arbeitsmarkt eine mögliche Langzeitarbeitslosigkeit verhindern, die eine wesentliche Ursache des sozialen Ausschlusses ist.

Mit ihren Modernisierungsbemühungen haben die ÖAV in den letzten Jahren insbesondere zu den Fortschritten, die bei der Verhinderung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit erzielt werden konnten, einen erheblichen Beitrag geleistet. Dies hängt mit der Entwicklung eines Dienstleistungsmodells für Arbeitslose zusammen, das um mehrere Elemente herum angelegt ist<sup>2</sup>, darunter eine anspruchsvolle Methodologie für das Fallmanagement. Grundlage des Modells sind die frühe Diagnose der individuellen Bedürfnisse von Arbeitsuchenden (*Profiling*) mit dem Ziel, **maßgeschneiderte Aktionspläne** zu erarbeiten, und eine Reihe von **personalisierten Dienstleistungen**, die auf ihre **Fähigkeiten und Kompetenzen** abgestimmt sind.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/pdf/pes\\_missionstatement20061404\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/pdf/pes_missionstatement20061404_en.pdf)

<sup>2</sup> „Joint Statement of European Employment Services concerning their role in preventing and reducing long-term unemployment“, 22. Juni 2000.

Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“

Das Thema **frühzeitige Bestimmung von Qualifikations- und Kompetenzanforderungen** gewinnt an Bedeutung. In einem rasch sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Umfeld müssen politische Entscheidungsträger und Praktiker in der Lage sein, neue und sich ändernde Qualifikations- und Kompetenzanforderungen zu erkennen und schnell darauf zu reagieren. Solche Entscheidungen sind von zuverlässigen Informationen aus der Forschung abhängig, die deshalb bei der Gestaltung einer zukunftsorientierten allgemeinen und beruflichen Bildung, also beim Erwerb der vom Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen und Kompetenzen, eine zentrale Rolle übernimmt. Durch den Prozess der europäischen Integration und der EU-Erweiterung gewinnt die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Daten über Entwicklungstrends im Qualifikations- und Kompetenzbereich noch weiter an Bedeutung. Sachdienliche Ergebnisse könnten sowohl zur Schaffung einer Europäischen Wissensgesellschaft als auch zur Erreichung verschiedener Ziele beitragen, die in den **europäischen Strategien für Beschäftigung und lebenslanges Lernen** vorgegeben wurden.

Im Strategiebericht 2008 der Kommission über Wirtschafts- und Beschäftigungsreformen und im Lissabon-Programm der Gemeinschaft wird betont, dass die Verbesserung der Antizipation und der Abgleich von Qualifikationen und Arbeitsmarkterfordernissen zu den wichtigsten politischen Reformbereichen gehören. In beiden Dokumenten heißt es: „Die Kommission wird Vorschläge dazu unterbreiten, wie Qualifikationsdefizite durch bessere Vorausschätzung und Beobachtung des künftigen Qualifikations- und Kompetenzbedarfs in Europa behoben werden können,“ nämlich durch die „Verbesserung der Fähigkeit zur Antizipation der EU-weiten Entwicklung des Arbeitsmarkts und des Qualifikationsbedarfs“.

Im März 2008 bestätigte der Europäische Rat, dass Investieren in Menschen und Modernisieren der Arbeitsmärkte auch weiterhin zu den vorrangigen Bereichen gehört. Außerdem forderte er die Kommission auf, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technologischen Wandels und der Bevölkerungsalterung eine umfassende Einschätzung der künftigen Qualifikationserfordernisse in Europa bis zum Jahr 2020 vorzunehmen und Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung des künftigen Bedarfs vorzuschlagen. Angesichts der wichtigen Rolle, die Wirtschaftsmigration für den Arbeitsmarkt und für Qualifikationsdefizite spielen kann, sollte auch die Zusammenarbeit im Bereich der legalen Migration ausgebaut werden. Schon im Dezember 2007 hatte der Europäische Rat betont, dass „die Mitgliedstaaten und die Kommission den Durchführungsarbeiten zu (...) der Initiative ‚Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen‘ (...) Vorrang einräumen“ sollten.

Im November 2007 verabschiedete der Rat (Bildung, Jugend und Kultur) eine Entschließung<sup>3</sup> zur Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“; Gegenstand dieser Entschließung war ein auf bestehende Strukturen gestütztes, gründlicher abgestimmtes Konzept, das es erlaubt, auf die Ziele der Integrierten Leitlinien der Lissabon-Strategie besser zu reagieren. Entsprechend hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Dezember 2007 in seinen Schlussfolgerungen zur Europäischen Beschäftigungsstrategie die Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ als einen der Schlüsselbereiche für die Zukunft der EBS bezeichnet. Diese Initiative legt das Hauptgewicht auf praktische Schritte im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, die den Bürgern bessere Aussichten auf Erfolg am Arbeitsmarkt verschaffen sollen. Besonders hervorgehoben werden deshalb drei Aspekte:

---

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:290:0001:0003:DE:PDF>

Zuerst müssen den Menschen die Qualifikationen vermittelt werden, die sie für neue Arbeitsplätze benötigen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die „Verbreitung von Informationen über die für neue Beschäftigungen erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen durch das EURES-Netzwerk, die einzelstaatlichen Arbeitsvermittlungsstellen und die europäischen und nationalen Orientierungsnetze“ verwiesen.

Zweitens muss an der Validierung von Kompetenzen, der Transparenz von Qualifikationen und an der Ermittlung des Bildungsbedarfs gearbeitet werden.

Drittens müssen die Qualifikationsanforderungen und -defizite des Arbeitsmarktes besser vorhergesehen werden. Der Rat hat die Kommission ersucht, das europäische Netz für die Früherkennung von Qualifikationsanforderungen und das europäische System für die Prognose von Beschäftigungstrends zu verstärken.

Die frühzeitige Bestimmung von Qualifikationsanforderungen ist primär eine Frage von Forschung und Analyse auf nationaler, regionaler, lokaler, sektoraler und berufsspezifischer Ebene sowie der **Analyse von Qualifikationsanforderungen bestimmter Zielgruppen** wie gering qualifizierten, gefährdeten und behinderten Menschen, Minderheiten und anderen mehr. Zu den verfolgten Ansätzen gehören hauptsächlich Unternehmensumfragen und Arbeitskräfteerhebungen auf unterschiedlichen Ebenen, Prognoseverfahren<sup>4</sup>, Fallstudien, Analysen von Stellenanzeigen, Anfragen bei Sachverständigen, Szenarien und Beobachtungsstellen für die Qualifikationsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund spielen die Öffentlichen Arbeitsverwaltungen eine entscheidende Rolle, indem sie eine aktive Arbeitsmarktpolitik treiben, im Beschäftigungs-, Mobilitäts-<sup>5</sup> und Fortbildungsangebot auf nationaler und europäischer Ebene für größere Transparenz sorgen (IL 20<sup>6</sup>) und den Zugang von Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen zur Fortbildung erleichtern (IL 19)<sup>7</sup>. Die großen Arbeitsmarkteinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt durch Ermittlung und idealerweise Antizipation der Qualifikationen von Arbeitssuchenden (über spezifische Dienstleistungen wie die Berufsberatung<sup>8</sup>) aufeinander abzustimmen, könnten deshalb einen besonderen Beitrag leisten, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte zu verbessern und den Anforderungen der Arbeitgeber gerecht zu werden<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Ein interessantes Beispiel stellen hier Initiativen dar, die nach einem gemeinsamen europäischen Konzept für die Bestimmung von Qualifikationsanforderungen und -defiziten suchen (siehe insbesondere „*Future skill needs in Europe. Medium-term forecast. Synthesis report*“ (Cedefop, Februar 2008 - [http://www.trainingvillage.gr/etv/Upload/Information\\_resources/Bookshop/485/4078\\_en.pdf](http://www.trainingvillage.gr/etv/Upload/Information_resources/Bookshop/485/4078_en.pdf)).

<sup>5</sup> „Mobilität, ein Instrument für mehr und bessere Arbeitsplätze: der Europäische Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007-2010)“, KOM(2007) 773 endg. ([http://www.ec.europa.eu/employment\\_social/news/2007/dec/com\\_2007\\_0773\\_de.pdf](http://www.ec.europa.eu/employment_social/news/2007/dec/com_2007_0773_de.pdf)).

<sup>6</sup> In der Integrierten Leitlinie 20 heißt es ausdrücklich: „Den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht werden durch folgende Maßnahmen: die Arbeitsmarkteinrichtungen, insbesondere die Arbeitsverwaltungen, modernisieren und stärken, (...) Qualifikationsanforderungen sowie Defizite und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt besser antizipieren (...)“.

<sup>7</sup> Die Integrierte Leitlinie 19 verweist ausdrücklich auf Folgendes: „Integrative Arbeitsmärkte schaffen, Arbeit attraktiver und für Arbeitssuchende (...) lohnend machen durch: aktive und präventive Arbeitsmarktmaßnahmen, einschließlich Früherkennung der Bedürfnisse, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Beratung und Weiterbildung im Rahmen personalisierter Aktionspläne, Bereitstellung der erforderlichen Sozialdienstleistungen zur Unterstützung der Integration von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt am schwersten zu vermitteln sind, sowie Förderung der Armutsbeseitigung, (...)“.

<sup>8</sup> *Career Guidance in Europe's Public Employment Services. Trends and Challenges* (Oktober 2005 - [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/pesguidancereport\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/pesguidancereport_en.pdf)).

<sup>9</sup> Die ÖAV müssen als Tor zum lebenslangen Lernen gegebenenfalls eine wichtige Rolle übernehmen und Menschen helfen, die Richtung ihrer Laufbahn zu überprüfen und zu ermitteln, welche Fortbildungsmaßnahmen für sie nützlich sein könnten, um sie dann zu geeigneten Einrichtungen oder Lernpaketen zu geleiten.

#### **4. AUFTRAGSGEGENSTAND: ZU LÖSENDE PROBLEME**

Gegenstand dieser Studie ist die Erkundung und Analyse der in der Dienstleistungskette der Öffentlichen Arbeitsverwaltungen verfolgten nationalen Konzepte für eine bessere Abstimmung von Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt in einem sich wandelnden Umfeld, in dem neue Qualifikationen erforderlich werden und in dem von Arbeitskräften erwartet wird, dass sie sich solchen Erfordernissen anpassen.

Die Analyse soll auch dazu beitragen, Kundendienstleistungen nach der Umsetzung von Maßnahmen zur Gestaltung der Kundenbeziehungen zu bewerten sowie eventuelle bewährte Verfahren und wahrscheinliche Weiterentwicklungen im Konzept der frühzeitigen Bestimmung von Qualifikationsanforderungen und der Weiterqualifizierung zu ermitteln.

Im Mittelpunkt der Studie steht die Frage, wie ein möglicher Beitrag der Öffentlichen Arbeitsverwaltungen im weiteren Umfeld der EU-Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ genutzt und umgesetzt werden kann.

Auftragsgegenstand ist insbesondere die Lieferung einer soliden Analyse und sachgerechten Bewertung des aktuellen Stands der wichtigsten von den nationalen ÖAV durchgeführten Maßnahmen und ihrer Entwicklung.

Unter anderem befasst sich die Studie auch mit den Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen weiteren Akteuren der Arbeitsvermittlung, darunter private Arbeitsvermittlungsstellen (PRES) und NRO. Sie erstreckt sich auf alle EU-Mitgliedstaaten sowie auf die EFTA-/EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein.

Die Ergebnisse der Studie sollen unter anderem im Rahmen eines wechselseitigen Lernprozesses bekannt gemacht werden, und zwar hauptsächlich durch die Verbreitung bewährter Verfahren auf einem oder mehreren Seminaren und/oder Treffen.

#### **5. TEILNAHME AM AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN**

Hinweise:

Der Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern offen, die mit den Gemeinschaften ein spezifisches Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen haben, sofern die in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Angehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bewerbern aus Drittländern, die ein solches Abkommen nicht geschlossen haben, können akzeptiert, aber auch abgelehnt werden.

## 6. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Der Auftraggeber erstellt einen Anfangsbericht, einen Zwischenbericht, den Entwurf eines Abschlussberichts und einen Abschlussbericht (siehe Abschnitt 8.1). Alle Berichte werden von der Kommission bewertet. Außerdem steht der Auftragnehmer für die Präsentation der Studienergebnisse auf einem internen Seminar der Kommission und auf einer externen Veranstaltung zur Verfügung.

Endprodukt des Vertrags ist ein Abschlussbericht mit folgendem Inhalt:

1. Ein Verzeichnis des gesamten Spektrums von Maßnahmen, mit denen ÖAV Arbeitskräfte so qualifizieren können, dass sie der sich wandelnden Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auch im Hinblick auf die „Ersatznachfrage“ gerecht werden.

Unter Ersatznachfrage ist die Nachfrage zu verstehen, die durch das Ausscheiden von Arbeitnehmern aus der Erwerbsbevölkerung entsteht, aufgegliedert nach Geschlecht, Alter, Arbeitskräftestatus (beschäftigt, arbeitslos und sonstiges) und Berufsgruppe. Folglich sind Daten der (nationalen und/oder Eurostat-) Arbeitskräfteerhebungen zusammenzustellen und mit den auf ÖAV-Ebene verfügbaren zu vergleichen. Als Ergebnis sind Tabellen für die einzelnen Länder zu liefern.

2. Eine Bestandsaufnahme der auf ÖAV-Ebene üblichen Praktiken unter besonderer Beachtung der angesprochenen Zielgruppen und Kunden, deren Kompetenzen ausgebaut und an den Markt angepasst werden sollen (sektorale Strategien, spezifische Initiativen usw.).

Die Bestandsaufnahme muss einen klaren Bezug zu Punkt 1 aufweisen, d. h. die vom (lokalen) Markt geforderten Berufe und Qualifikationen berücksichtigen, wie sie von den ÖAV „wahrgenommen“ werden, und zwar sowohl quantitativ (Datensätze zum Zufluss an offenen Stellen usw.) als auch qualitativ (Unternehmensumfragen usw.). Als Ergebnis sind für jedes Land „Felder“ zu entwerfen und zu liefern.

3. Eine Potenzialanalyse, die von den ÖAV als Beitrag zur Ermittlung neuer Qualifikationen und neuer Arbeitsplätze weiter genutzt werden kann.

Die Analyse des „Potenzials“ erfolgt im Idealfall durch Lieferung eines klaren zugehörigen „Tabellensatzes“ als SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken).

Für jeden der drei oben angesprochenen Punkte müssen verschiedene Fragen geklärt werden, die mit der internen Verwaltung und der Organisation der ÖAV in Zusammenhang stehen.

1. Wie sollen Kunden kategorisiert/differenziert werden, damit sich ihre Qualifikationen/Kompetenzen besser ermitteln lassen und sie veranlasst werden können, diese zu verbessern, anzupassen und/oder neue zu erwerben? Spielen dabei besondere Muster/Wege (z. B. integrierte Konzepte) und/oder besondere Berufsprofile (z. B. Berufsberater) eine Rolle? Wie wird die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und die Seite der Arbeitgeber berücksichtigt (Erhebungen, Umfragen usw.), um deren künftige Erfordernisse zu ermitteln und Karrieren, Fortbildungsmaßnahmen usw. zu planen?
2. Welche Faktoren ermöglichen die erfolgreiche Entwicklung maßgeschneiderter Dienstleistungen (für Arbeitsuchende und Arbeitsplatzwechsler), mit denen sich personalisierte Fortbildungsgänge als Beitrag zur Entwicklung neuer/anderer Qualifikationen bereitstellen lassen?
3. Welche Dienstleistungen werden erbracht (z. B. Arbeitsmarktinformationen, Skill-Mapping, Berufsberatung, Fortbildung usw.) und welche nicht, in welchem Umfang und über welche Kanäle? Beispiele: **Bewertung/Überprüfung** (z. B. persönliche

Merkmale, Kompetenzen und Präferenzen, psychischer Zustand, Beschäftigungsfähigkeit sowie informelle und nicht-formale Lernerfahrungen), **Karriereplanung** (z. B. Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Aktionspläne oder Hilfe bei der Abwicklung eines Arbeitsplatzwechsels), **intensive persönliche Berufsberatung** (z. B. durch ein Einzelfallkonzept für die Hilfe bei der Arbeitssuche) sowie **Persönlichkeitsentwicklung** (z. B. Förderung der Selbstachtung von Kunden und Vermittlung sozialer Kompetenzen).

4. Wenn bestimmte Zielgruppen angesprochen werden, welche sind die wichtigsten, und welche besonderen Herausforderungen treten im Zusammenhang mit den verschiedenen Kundengruppen auf?
5. Welche Rolle spielen die ÖAV beim Zugang zur Beratung, beim Übergang von der Schule in den Beruf, beim Wechsel zwischen Arbeitsplätzen und beim Zugang zum lebenslangen Lernen, wenn sie Menschen helfen, die Richtung ihrer Laufbahn zu überprüfen und zu ermitteln, welche Fortbildungsmaßnahmen für sie nützlich sein könnten, um sie dann zu geeigneten Einrichtungen oder Lernpaketen zu geleiten? Welche besonderen Beiträge sind von den ÖAV im Hinblick auf ihre Funktionen und Aufgaben für die EU-weite Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ zu erwarten?

### Aufgabenbeschreibung

#### **Aufgabe 1: Umfassendes und ausführliches Verzeichnis nach Ländern (Studie zur Bestandsaufnahme)**

Der Auftragnehmer erstellt eine kurze, aber umfassende Beschreibung und Analyse des Konzepts der von Arbeitskräften geforderten „Qualifikation(en)“ und ihrer „frühzeitigen Bestimmung“, wobei er sich in erster Linie auf die Beschäftigungsfähigkeit bezieht. Aus diesem Blickwinkel ermittelt der Auftragnehmer die von den Öffentlichen Arbeitsverwaltungen geübten Praktiken und umgesetzten Strategien (Bestandsaufnahme). Beispiele sind kombinierte und/oder ergänzende Anpassungs- und Fortbildungsleistungen oder Techniken für die Profilerstellung zur Ermittlung von nutzerspezifischen Beschäftigungshindernissen als maßgeschneiderte Dienstleistungen für Arbeitsuchende, die je nach ihrem Abstand zum Arbeitsmarkt durch verschiedene Dienstleistungen gefördert werden können. Dies geschieht in länderübergreifender Sicht, indem die Daten und Fallstudien für die unterschiedlichen Landschaften und Szenarien der EU-Mitgliedstaaten analysiert und bewertet werden, wobei besonderes Gewicht auf die folgenden Aspekte gelegt wird: Was ist bisher entwickelt worden? Was hat sich bewährt, was nicht? Wie sind Modelle umgesetzt und allmählich an ein sich wandelndes Umfeld angepasst worden? Dabei sind auch die Grundsätze der Leitlinien und praktische Beispiele einzubeziehen. Der Auftragnehmer stützt seine Arbeit auf alle zu diesem Thema verfügbaren Analysen, ohne sich darauf zu beschränken.

#### **Aufgabe 2: Datenerfassung und -bewertung**

Bestandteil dieser Aufgabe ist die Analyse und Synthese von Daten zu erbrachten Dienstleistungen und durchgeführten Maßnahmen sowie zu eventuellen neuen Initiativen, die umgesetzt werden, um neuen Nachfragetrends auf dem Arbeitsmarkt und dessen sich wandelnden Erfordernissen gerecht zu werden. Der Auftragnehmer untersucht und ermittelt, welche Zielgruppen hauptsächlich beteiligt sind, wie sie angesprochen werden und über welche besonderen Kanäle/Ansätze dies geschieht. Anhand von Daten (z. B. zu offenen Stellen) untersucht der Auftragnehmer Fehlanpassungen und neue Nachfragetrends des Arbeitsmarktes; dabei identifiziert er entstehende Defizite und Engpässe, um die Dienstleistungen unter Antizipation von Erfordernissen und Einstellungshemmnissen auf

Arbeitsuchende und Arbeitgeber auszurichten und zuzuschneiden. Außerdem beschreibt der Auftragnehmer die von den ÖAV verwendeten Systematiken (ISCO, ROME usw.). Die einschlägige Datensammlung soll zwei Dimensionen erfassen, nämlich die

- a. „Kurzfristige Perspektive“: Überwachung von Fehlanpassungen des Arbeitsmarktes auf Grundlage von Statistiken und anderen sachdienlichen Datenquellen, sowie die
- b. „Langfristige Perspektive“ für „neue Trends auf der Nachfrageseite“, die sich auf mögliche prognostische Modellvorhaben wie z. B. prospektive Verfahren stützt.

### **Aufgabe 3: Analyse und Ausblick**

Spezifischer Analysegegenstand ist der potenzielle und tatsächliche Nutzen, den die Öffentlichen Arbeitsverwaltungen aus der Umsetzung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Bestimmung und Antizipation von Qualifikationsanforderungen ziehen. Dabei geht es um Maßnahmen für eine einfachere/bessere Abstimmung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, d. h. um Umschulungsprogramme, in denen Arbeitnehmer die von Unternehmen geforderten Qualifikationen erhalten sollen, wobei die Arbeitsverwaltungen bessere Informationen zu offenen Stellen bereitstellen oder zur Verbesserung der Sucheffizienz Arbeitsloser beitragen und/oder die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen wiederherstellen können.

In der Studie werden auch mögliche innovative Verfahren untersucht, mit denen sich die Erbringung der Dienstleistungen verbessern und das bisher Erreichte weiter entwickeln lässt. Dazu werden die verschiedenen, von den ÖAV für die Durchführung der oben erwähnten Maßnahmen/Programme verwendeten Methoden beschrieben (und soweit möglich bewertet).

### **Aufgabe 4: Bewährte Verfahren und Transfer der Ergebnisse**

Die Studie konzentriert sich außerdem auf die Ermittlung und Auswahl bewährter Verfahren für die Umsetzung neuer Konzepte und Strategien, die der Anpassung der Arbeitskräfte dienen und Arbeitsuchenden wie Arbeitsplatzwechslern helfen sollen, den sich wandelnden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Der Auftragnehmer führt eine Erhebung zu den diesbezüglichen Erfahrungen der ÖAV durch, wobei er besonderes Gewicht auf den Transfer der Ergebnisse in die Politik und die Umsetzung der Initiativen legt. Der Auftragnehmer bewertet die Umsetzung von Maßnahmen, die durch Kundenkategorisierung in den Bereich der „personalisierten Stellenvermittlung“ fallen, wobei er spezielle Aufmerksamkeit den Kategorien widmet, in denen der Bedarf an individualisierter und maßgeschneiderter Unterstützung auf dem Weg in die Beschäftigung besonders dringend ist: Darunter Langzeitarbeitslose, weibliche Wiedereinsteiger, Menschen mit Behinderungen<sup>10</sup>, nicht oder gering Qualifizierte, nach einer Betriebsschließung Arbeitslose, ältere Menschen, Jugendliche, Migranten und Bewohner sehr abgelegener Gebiete sowie Kunden mit einer Vielzahl sozialer Probleme, da sie dem Arbeitsmarkt fernstehen und keine (oder kaum eine) Möglichkeit haben, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Tatsächlich gelten die oben erwähnten besonderen Ziele gesellschaftlichen Gruppen, bei denen das Risiko eines weitergehenden Ausschlusses regelmäßig besonders hoch ist und die deshalb besonderer Unterstützung in Form maßgeschneiderter Dienstleistungen mit dem Ziel bedürfen, die Qualifikation von Arbeitskräften und ihre eventuellen Defizite im Zusammenhang mit neuen Arbeitsmarkttrends und einer sich ändernden Nachfrage zu bestimmen.

---

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission – Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2008-2009, KOM(2007) 738 endg. (November 2007).

## **Aufgabe 5: Abschlussbericht, Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse**

Der Auftragnehmer legt den Entwurf eines Abschlussberichts vor, in dem er eine vergleichende Analyse der verschiedenen Initiativen und ihrer Ergebnisse präsentiert. In diesem Bericht werden die Arbeiten zusammengefasst, die im Rahmen der Aufgaben 1 bis 4 geleistet worden sind. Insbesondere beschreibt er die Art der Initiativen (eine Seite pro Land) und stellt die Fallstudien vor. Außerdem enthält der Abschlussbericht eine vergleichende Analyse. Diese Analyse hebt die Unterschiede zwischen den Initiativen und den gemeinsamen Nenner aller Initiativen hervor. Ferner vergleicht sie die Wirksamkeit und Sachdienlichkeit der anerkannten nationalen und regionalen sowie der individuell von Unternehmen durchgeführten Initiativen. Der Auftragnehmer zieht Schlussfolgerungen zur Sachdienlichkeit und zum Mehrwert dieser Initiativen, indem er einen klaren Zusammenhang mit den Leitlinien und Grundsätzen der Entschließung des Rates vom 15. November 2007 zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen (2007/C 290/01) herstellt und sich dabei insbesondere auf diejenigen bezieht, die den Aufgaben und der Rolle von „Arbeitsvermittlungsstellen“ gelten.

### Weitere Aufgaben des Auftragnehmers

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er bei der Ausführung des Auftrags eng mit der Kommission zusammenarbeitet.

Der Auftragnehmer bestellt einen Projektkoordinator, der Ansprechpartner der Kommission ist.

Die Durchführung des Auftrags wird von einem Lenkungsausschuss überwacht, der mit Vertretern des Auftragnehmers, Vertretern der zuständigen Kommissionsdienststellen und externen Sachverständigen besetzt ist.

Während der Vertragslaufzeit wird der Auftragnehmer an höchstens 6 Sitzungen in Brüssel teilnehmen. Für diese Reisen sind im Angebot Mittel vorzusehen.

Die maximal sechs Reisen von der Arbeitsstätte des Auftragnehmers zu den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel dienen folgenden Zwecken: Auftaktsitzung sowie Vorstellung des Anfangsberichts, des Zwischenberichts, des Abschlussberichts im Entwurf und des endgültigen Abschlussberichts. Außerdem nimmt der Auftragnehmer zur Präsentation der Studienergebnisse an Veranstaltungen der Kommission oder an Sitzungen von Arbeitsgruppen teil.

Die Studie besitzt folgende Merkmale:

- Der Text aller Dokumente wird in Englisch abgefasst und
- der Europäischen Kommission in elektronischer Fassung im Format Microsoft Word übermittelt. Für Diagramme ist Microsoft Excel und für Präsentationen Microsoft PowerPoint zu verwenden.

Bevor die Arbeit fortgesetzt werden kann, muss die Kommission zunächst den Anfangsbericht, dann den Zwischenbericht und schließlich den Entwurf des Abschlussberichts billigen.

## 7. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

Bieter, die Interesse an der Durchführung der Studie haben, werden gebeten, ein Team von Sachverständigen zu bilden, das umfassende Erfahrungen und fundierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Studie nachweisen kann.

Der Bieter stellt seinen methodischen Ansatz vor. Dieser enthält alle erforderlichen Informationen, um nachzuweisen, dass er über die technischen Kapazitäten verfügt, die für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Das technische Angebot muss auf alle in der Aufgabenbeschreibung festgelegten Punkte eingehen und Modelle, Beispiele und Lösungen für die dort genannten Probleme enthalten.

## 8. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

### 8.1 Zusätzliche Anforderungen (besondere Fristen für einzelne Aufgaben)

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 18 Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Im Rahmen des Projekts müssen ein Anfangsbericht, ein Zwischenbericht und ein Abschlussbericht erstellt werden, wobei der folgende Zeitplan als Anhaltspunkt zugrunde zu legen ist.

**Auftaktsitzung** (einen Monat nach Vertragsunterzeichnung)

**Anfangssitzung** – zur Vorbereitung dieser Sitzung legt der Auftragnehmer einen Anfangsbericht vor, in dem er seine Arbeitsplanung, die Aufgabenverteilung im Team und die methodischen Instrumente der Studie beschreibt (drei Monate nach Vertragsunterzeichnung).

**Zwischenbericht** – beschreibt den Fortgang der Arbeiten und die ersten Ergebnisse, die bei den Aufgaben 1 bis 3 aus Abschnitt 6 erzielt worden sind (8 Monate nach Vertragsunterzeichnung).

**Entwurf des Abschlussberichts** – der in englischer Sprache vorzulegende Entwurf des Abschlussberichts hat eine Länge von höchstens 100 Seiten ohne Anhänge (14 Monate nach Vertragsunterzeichnung).

Der Entwurf des Abschlussberichts deckt die unter Abschnitt 6 aufgeführten Aufgaben 1 bis 5 ab und enthält Folgendes:

- 1) Folien mit Beschreibungen bewährter Verfahren, die zur Verbreitung auf der Website veröffentlicht werden können, und
- 2) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie, die in sehr klarer und knapper Form vorzustellen sind.

**Abschlussbericht** – ist 16 Monate nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Der Abschlussbericht enthält eine PowerPoint-Präsentation, in der Hintergrund und Ergebnisse der Studie erläutert werden, sowie Manuskripte für eine 30-minütige Präsentation in englischer, französischer und deutscher Sprache. Der Auftragnehmer wird zur Präsentation des Abschlussberichts vor Bediensteten der Kommission aufgefordert.

**Verbreitungssitzung** – findet am Ende der Vertragslaufzeit statt (18 Monate nach Vertragsunterzeichnung und nach Billigung des Abschlussberichts durch die Kommission). Der Auftragnehmer wird zur Präsentation der Studie vor Bediensteten der Kommission und/oder externen Mitarbeitern aufgefordert.

Alle oben genannten Berichte sind in englischer Sprache einzureichen (in 3 gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form). Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten entweder nach spezieller Aufforderung oder jedenfalls im abschließenden Tätigkeitsbericht folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung muss prägnant, präzise und leicht verständlich sein und in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

## 8.2 Art der Durchführung

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird,
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird,
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst und
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt die Europäische Kommission dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beigefügt ist, die zur Erfüllung dieser Anforderungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

### 8.3 Anforderungen an Publizität und Information

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden. Im Zusammenhang mit PROGRESS ist dabei folgender Wortlaut zu verwenden:

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – durch finanzielle Unterstützung zu verwirklichen und so dazu beizutragen, dass die einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen erreicht werden.“

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Weitere Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_en.html).“

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten:

„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Bei Veröffentlichungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen muss der Auftragnehmer das Logo der Europäischen Union sowie gegebenenfalls andere für die Bereiche Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos verwenden und in allen Veröffentlichungen oder Materialien, die mit dem

vorliegenden Auftrag über eine Studie im Zusammenhang stehen, darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Vertragsentwurfs zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

### **Vorfinanzierung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **Zwischenzahlung**

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- der Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags und
- die entsprechenden Rechnungen.

Voraussetzung ist die Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Zwischenbericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, höchstens jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrages genannten Gesamtbetrags.

### **Restzahlung**

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein fachlicher Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags und
- die entsprechenden Rechnungen.

Voraussetzung ist die Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission wird der Restbetrag des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags gezahlt.

## **10. PREIS**

Der Gesamtpreis des Angebots darf höchstens 250 000,00 (zweihundertfünfzigtausend) Euro betragen.

Der Preis ist in Euro (EUR) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben<sup>11</sup> (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung

---

<sup>11</sup> Unter Einschluss aller sonstigen Steuern und/oder Abgaben, die der Auftragnehmer nach der Steuergesetzgebung des maßgeblichen Landes zu entrichten hat, wie im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen vorgesehen.

veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Vertragsentwurfs zu verwenden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, beispielsweise die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten, sind getrennt aufzuführen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quitierte Rechnungen, Reisedokumente einschließlich Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare der Sachverständigen und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.

Sonstige direkte Kosten (gegebenenfalls aufzuführen)

Eventuelle Übersetzungskosten

### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

Siehe Anhang III.2.2.1 des Vertragsentwurfs.

Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)<sup>12</sup>

Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)<sup>13</sup>

Unvorhergesehene Kosten

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = höchstens 250 000,00 EUR

## **11. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>14</sup>. Bietergemeinschaften müssen

<sup>12</sup> Etwaige Fahrtkosten werden – auf Grundlage der kürzesten Fahrstrecke –, sofern sie durch Originalbelege wie Quittungen und benutzte Fahrkarten nachgewiesen sind, wie folgt erstattet (siehe Artikel II.7 des Vertragsentwurfs – Erstattungsfähige Ausgaben): bei Flugreisen werden höchstens die Kosten eines Economy-Tickets zum Zeitpunkt der Reservierung erstattet; bei Schiffs- und Bahnreisen werden höchstens die Kosten eines Erste-Klasse-Tickets erstattet; bei Reisen im Pkw werden die Kosten einer Bahnfahrkarte erster Klasse für die gleiche Strecke am gleichen Tag erstattet; bei Reisen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt die Erstattung zu den allgemeinen oben dargelegten Bedingungen, wenn die Kommission zuvor ihr Einverständnis schriftlich erklärt hat.

<sup>13</sup> Zugrundezulegen sind die für jeden Mitgliedstaat vereinbarten Tagessätze (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

<sup>14</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach

jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die nach Abschnitt 12.1 (ehrenwörtliche Erklärung) und 13 erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 12. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

*Diese Artikel lauten:*

„Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>15</sup>.“

„Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

---

Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Vollmacht beizufügen).

<sup>15</sup> „Artikel 96 Absatz 1: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
  - b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- (...)“

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben. (...)“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang 6 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste dienen).**

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

### 13. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahl der Angebote erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

**a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Die Bieter müssen ausreichende Informationen bereitstellen, um die Kommission von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und insbesondere davon zu überzeugen, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen, um die Arbeiten auszuführen, die Gegenstand des Angebots sind, und dass ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit während der gesamten Vertragsdauer gewährleistet ist.

Dazu müssen die folgenden drei Dokumente vorgelegt werden:

- Eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters, der mindestens das Doppelte des Vertragswerts (d. h. 500 000 EUR) betragen muss, und über den Umsatz mit auftragsrelevanten Leistungen während der letzten drei Geschäftsjahre,
- eine Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters und
- Abschlüsse (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigt wurden, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorschreibt.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft diese Dokumente vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

**b) Technische und fachliche Leistungsfähigkeit**

Die Ausbildungs- und Fachqualifikationen des Dienstleistungsanbieters werden durch die folgenden Unterlagen nachgewiesen:

- Ausführliche Lebensläufe aller Mitglieder des Studienteams, das die Dienstleistung erbringt;
- Liste der wichtigsten Dienstleistungen oder Studien, die während der letzten drei Jahren im betreffenden Politikbereich erbracht oder durchgeführt wurden;
- fundierte Erfahrung in der Durchführung von Analysen im betreffenden Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Sachverständigen;
- angemessene Erfahrung im spezifischen Fachbereich der Studie, belegt durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Sachverständigen;
- Erklärung des Koordinators, in der dieser bescheinigt, dass die sprachlichen Fähigkeiten zur effizienten Ausführung der Arbeiten ausreichen. Der Auftragnehmer bzw. die Bietergemeinschaft muss solide Sprachkenntnisse zumindest in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern dies vom Auftragnehmer für notwendig erachtet wird;

- Liste der Koordinatoren und Sachverständigen, die für die Studie eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren Lebensläufen, Qualifikationen und fachlichen Fähigkeiten;
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Projektstudie vorgesehenen Teams, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Fähigkeiten.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: Klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

Bieter, die den oben aufgeführten Anforderungen an die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht entsprechen, werden von einer weiteren Bewertung ihrer Angebote ausgeschlossen.

#### 14. VERGABEKRITERIEN

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

a) Qualität des Angebots insgesamt 30 %

- Nachweis, dass die Natur der Studie im Hinblick auf Kontext und angestrebte Ziele verstanden wurde – 15 %

- Erläuterung des Bezugsrahmens der Studie und der zu behandelnden Bereiche – 15 %

b) Vorgeschlagener methodischer Ansatz insgesamt 40 %

- Vollständigkeit und Klarheit der Methoden zur Informationsverarbeitung und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen – 15 %

- Sachdienlichkeit und Stimmigkeit der Maßnahmen zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (Erhebungen, Interviews usw.) – 15 %

- Methoden für die Rückmeldung der Studienergebnisse und Empfehlungen – 10 %

c) Klarheit und Kohärenz des Arbeitsplans insgesamt 30 %

- Arbeitsplan und Organisation der Arbeit sowie Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans – 15 %

- Schlüssigkeit des Ressourcen- und Personaleinsatzes einschließlich der Struktur des Teams im Hinblick auf die Abgrenzung und Verteilung von Aufgaben – 15 %

#### **Mindestvorgabe für die Gesamtpunktzahl**

Hinweis: Der Auftrag wird an keinen Bieter vergeben, der bei den Vergabekriterien ein Ergebnis **unter 70 %** erreicht.

**Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis geteilt. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.**

## **15. INHALT UND AUFMACHUNG DER ANGEBOTE**

### **Inhalt der Angebote**

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die von der Kommission benötigt werden, um das Angebot anhand der Auswahl- und Vergabekriterien (siehe Abschnitte 13 und 14) zu bewerten,
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung,
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“,
- den Preis (für die Preisaufstellung kann das Muster in Anhang III des Vertragsentwurfs verwendet werden),
- die ausführlichen Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen einschließlich einer Liste der Sachverständigen (für diese Liste kann das Muster in Anhang IV des Vertragsentwurfs verwendet werden),
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln) sowie
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung: Die Bieter müssen den Staat angeben, in dem sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Nachweise vorlegen.

### **Aufmachung der Angebote**

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen, müssen alle von der Kommission geforderten Informationen enthalten (siehe die Abschnitte 11, 10, 12 und 13),

sind klar und knapp abzufassen,

müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet werden und

sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Zur Aufmachung des Antragsdossiers wird empfohlen,

- Dokumente möglichst beidseitig zu drucken und
- nur Zweiringordner zu verwenden (die Dokumente bitte weder binden noch kleben).

### **Bindefrist**

Nach Angebotsabgabe bleiben die Bieter sechs Monate an ihr Angebot gebunden.

**Anhang I**      Übersicht über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

**ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG**

Anhang I der Leistungsbeschreibung

**PROGRESS-Endergebnis**  
*Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.*

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS strebt einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele an: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Agenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der sozialpolitischen Agenda und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda hinarbeiten.

In der Praxis bewirkt die Unterstützung von PROGRESS Folgendes: (i) erleichterte Analyse und Strategieberatung; (ii) Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien und entsprechende Berichterstattung; (iii) Strategietransfer, Lernen von einander und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit an die Entscheidungsträger.

**Rechtssystem**

**Ergebnis:**

*Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.*

**Gemeinsames Verständnis**

**Ergebnis:**

*Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.*

**Starke Partnerschaften**

**Ergebnis:**

*Wirksame Partnerschaften zwischen nationalen und mitgliedstaatenübergreifenden Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.*

- Leistungsindikatoren**
1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
  2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
  3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt.
  4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien beeinflusst.
  5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.
  6. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU schaffen eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen.
  7. Gender Mainstreaming wird in PROGRESS systematisch gefördert.

- Leistungsindikatoren**
1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.
  2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten oder Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln.
  3. Ausmaß, in dem die Grundsätze vorbildlichen Handelns (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden.
  4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen.
  5. Stärkere Bewusstwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.
  6. Stärkere Bewusstwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den

- Leistungsindikatoren**
1. Bestehen von Übereinstimmung/Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, und den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und -Strategien.
  2. Durch die EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können.
  3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.
  4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden.
  5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben.
  6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze.
  7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.